

- bb) in bezug auf die Republik Zypern auf alle natürlichen Personen, die nach den Rechtsvorschriften der Republik Zypern deren Staatsbürgerschaft besitzen;
- d) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen, die nach dem Recht eines der Vertragsstaaten errichtet oder registriert worden sind;
- e) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaates“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaates“ je nach dem Zusammenhang ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, und ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
- f) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
- aa) in der Deutschen Demokratischen Republik das Ministerium der Finanzen;
- bb) in der Republik Zypern der Minister der Finanzen oder sein bevollmächtigter Vertreter;
- g) bedeutet der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem Seeschiff oder -Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen mit tatsächlicher Geschäftsleitung in einem Vertragsstaat betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben;
- h) umfaßt der Begriff „Gewinn aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen“ auch die Frachteinnahmen sowie die Einnahmen aus Personenbeförderung.
- (2) Bei der Anwendung dieses Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt.

Artikel 4

Ansässige Person

- (1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes ihrer Geschäftsleitung steuerpflichtig ist.
- (2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:
- a) Die Person gilt als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt. Verfügt sie in beiden Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat.
- b) Kann nicht bestimmt werden, zu welchem Vertragsstaat die Person die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat, oder verfügt sie in keinem der Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie sich überwiegend aufhält.
- c) Hält sich die Person sowohl in dem einen als auch in dem anderen Vertragsstaat oder in keinem der Vertragsstaaten auf, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzt.
- d) Besitzt die Person die Staatsbürgerschaft beider Vertragsstaaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.³
- (3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem

Vertragsstaat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Artikel 5

Betriebsstätte

- (1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.
- (2) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfaßt insbesondere:
- einen Ort der Leitung
 - eine Zweigniederlassung
 - eine Geschäftsstelle
 - eine Fabrikationsstätte
 - eine Werkstatt
 - ein Bergwerk, ein öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen und
 - einen landwirtschaftlichen Betrieb.
- (3) Als Betriebsstätte gelten nicht:
- eine Bauausführung oder Montage, die in einem Zeitraum ausgeführt wird, der 12 Monate nicht überschreitet, einschließlich der Kontrolle über den Bau eines Objektes oder einer Montagestelle. Wenn solche Arbeiten in Übereinstimmung mit den Programmen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit geleistet werden, können die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten diesen Zeitraum von 12 Monaten jedoch in den Fällen verlängern, in denen sie es für notwendig erachten;
 - Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
 - Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
 - Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zwecke unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
 - eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zwecke unterhalten wird, für das Unternehmen Waren oder Güter einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
 - eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zwecke unterhalten wird, für das Unternehmen zu werben, Informationen zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben;
 - eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zwecke unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben b) bis f) genannten Tätigkeiten auszuüben.
- (4) Ist eine Person — mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 5 — für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einem Vertragsstaat die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 so behandelt, als habe es in diesem Staat für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf die in Absatz 3 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machen.
- (5) Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat,